



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 4

27. Februar 2021 | 30. Jahrgang

Mit Lebenserfahrung in die WG

Initiative für selbstverantwortete Senioren-Wohngemeinschaften gestartet Interessengemeinschaft sucht Unterstützerinnen und Unterstützer

Viele ältere Menschen wünschen sich heute alternative Wohnformen mit einem Höchstmaß an eigenem Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum. Das Zusammenleben in einer selbstverantworteten Seniorenwohngemeinschaft, in der die Mieter oder ihre Angehörigen über ihr Zusammenleben und über ihre pflegerische Versorgung selbst entscheiden, kann eine gute Alternative zu herkömmlichen Wohnformen im Alter sein. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Senioren-WGs verfügen alle über einen eigenen Wohnbereich und profitieren dennoch vom geselligen Miteinander, der gegenseitigen Unterstützung und der Bündelung von Ressourcen. Sie bleiben sozial eingebunden und somit aktiv. Nicht zuletzt bieten Wohngemeinschaften Senioren größere Sicherheit. Im Idealfall wird die Gemeinschaft sogar zur „Ersatzfamilie“. Wer also im Alter möglichst selbstbestimmt und in Gesellschaft leben möchte, für den ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft ideal. In Rostock gibt es gegenwärtig noch keine selbstverantwortete Senioren-WG. Deshalb wurde im Rahmen des von der Hanse- und Universitätsstadt geförderten Projektes „Länger leben im Quartier“ und unter Mitwirkung des Rostocker Seniorenbeirates eine „Interessengemeinschaft für selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Alter“ ins Leben gerufen, um diese Wohnform in Rostock zu etablieren. Die Interessengemeinschaft (IG) ist jetzt auf der Suche nach interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern sowie nach Persönlichkeiten aus Politik, Kultur, Verwaltung und des öffentlichen Lebens, welche die Arbeit der IG mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen unterstützen. Die Arbeit der IG bezieht sich zunächst auf die Erstellung eines umfassenden Konzeptes zur Umsetzung der Senioren-WGs in Rostock. Dabei stehen verschiedene Themen im Fokus, wie die Wohnraumbeschaffung, das Trägermodell



Begegnungszentrum „Heizhaus“

Foto: Joachim Kloock

und das Finanzierungskonzept. Weiterhin geht es darum, ein Wohnkonzept zu erarbeiten,

Möglichkeiten der öffentlichen Förderung zu ermitteln sowie die Beratung und Begleitung der

WGs zu organisieren. Die IG steht allen Menschen offen, unabhängig davon, ob sie aus ideellen Gründen heraus die Entwicklung dieser Wohnform unterstützen wollen oder selbst Interesse an einem Leben in einer selbstverantworteten Senioren-Wohngemeinschaft haben. Das nächste Treffen der „Interessengemeinschaft für selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Alter“ findet am 24. März um 14 Uhr im Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“ (Tychsenstraße 22) in der Rostocker Südstadt statt. Wegen der Corona-Bestimmungen werden Interessenten gebeten, sich bei dem Projektverantwortlichen Robert Sonnenwend unter der Telefonnummer 0381 12744460 oder per E-Mail an projekt.laenger.leben@gmail.com für die Veranstaltung anzumelden.

Monika Schmidt
Vorsitzende
Seniorenbeirat Rostock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Beteiligungsprozess Mittelmole startet am 13. März

Seite 13
Präventionsrat fördert kriminalpräventive Projekte

Seite 15
Kommunale Härtefallrichtlinie-Covid-19

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am Samstag, 13. März.

Zukunft der Mittelmole

Unter dem Motto „Viele Mittel eine Mole - Rostock beteiligt“ startet am 13. März eine öffentliche Umfrage zur Zukunft des Filetstücks im Seebad, teilt das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft mit. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind aufgerufen, sich mit Hinweisen und Meinungen einzubringen und aktiv an der Diskussion um die Zukunft der Mittelmole teilzunehmen.

(Lesen Sie weiter auf Seite 3)



Blick auf den Alten Strom und die Mittelmole in Warnemünde. Der maritime Anziehungspunkt lockt immer wieder viele Einheimische und Touristen ins Seebad Warnemünde.
Foto: Joachim Kloock

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Rostocker Heide und Graal

Beschreibung der Pachtsache
Ausgeschrieben wird Dauergrünland in den Gemarkungen Rostocker Heide und Graal.

Die ausgeschriebene Fläche umfasst insgesamt ca. 55,61 ha (14,41 ha und 41,20 ha). Es handelt sich um Dauergrünland für Mahd inkl. Beräumung.

Lage und Grenzen sind den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinden Rostock und Graal-Müritz weist den Erhalt der Dauergrünlandfläche aus. Die Ausschreibung wendet sich an landwirtschaftliche Betriebe, Landwirte sowie Privatpersonen.

Die vorgesehene Pachtdauer beträgt 5 Jahre (bis 31.12.2025) mit anschließender neuer Ausschreibung. Das Pachtjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Detailkarten können beim Stadt-

forstamt auf Anfrage eingesehen werden.

Besondere Bedingung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird öffentlich angeboten.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgt vom 27. Februar bis zum 20. März 2021.

Die Entscheidung zur Annahme eines Pachtgebotes trifft die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ein Rechtsanspruch auf eine Pacht leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen werden dem Bieter nicht erstattet.

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Anmeldung und Absprache mit dem Forstamt möglich. Wir wei-

sen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Flächen nicht gestattet ist.

Das Mindestgebot liegt bei 100 EUR/ha*a

Die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden.

Die natürliche Ausstattung der Nutzflächen (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die Flächen dürfen nur als extensives Dauergrünland genutzt werden, ein Grünlandumbruch ist unzulässig. Die Mahd und der Abtransport des Mähgutes haben vom 1. August bis 30. September zu erfolgen.

Das Lagern von Rundballen und

Anlegen eines Silos auf diesen Flächen ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Gülle auf den Flächen ist nicht gestattet.

Die Betriebsfläche des Stadtforstamtes Rostock ist FSC zertifiziert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, insbesondere glyphosathaltiger Pestizide, ist nicht gestattet.

Das Walzen, Schleppen und Striegeln der Flächen ist vom 1. April bis 15. Oktober untersagt. Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen und auf den Flächen vorhandenen Landschaftselemente (Bäume, Gehölzgruppen, Hecken, Kleingewässer) sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu schützen.

Geschützte Biotop und Landschaftselemente

Nach § 20 Abs. 1 Naturschutz- ausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) dürfen gesetzlich geschützte Biotop nicht zerstört, beschädigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Darauf ist bei der Bewirtschaftung entsprechende Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind grundsätzlich mit dem Stadtforstamt abzustimmen. Die Wiesen Nr. 2 bis 8 befinden sich im Landschafts- schutzgebiet „Rostocker Heide“.

Nr. 2 bis 5 sowie Nr. 8 liegen zusätzlich im GGB Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“. Auf den Wiesen Nr. 2 und Nr. 7 befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop.

Abgabe des Gebotes

Das unterzeichnete Gebot ist in einem verschlossenen Umschlag und von außen deutlich beschriftet mit „Gebot für Ausschreibung - Grünland in den Gemarkungen Rostocker Heide und Graal“ an das Stadtforstamt Rostock, Wiethagen 9b, 18182 Rostock zu senden. Andere als postalische abgegebene Gebote sind ungültig. Für die weitere Bearbeitung ist die Angabe der Postadresse notwendig.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn:

- sie fristgerecht eingegangen sind,
 - sie den Mindestpachtpreis erreichen oder übersteigen
 - mit Unterschrift versehen sind.
- Für das Pachtgebot ist der Nettopachtzins maßgeblich.

Für Rückfragen steht Angelika Stoll (Tel. 0381 381-8915 oder E-Mail forstamt@rostock.de) gern zur Verfügung.

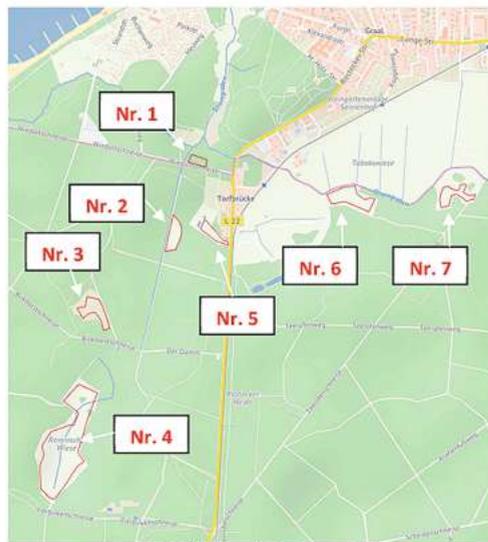
Jörg Harmuth
Forstamtsleiter

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungen Rostocker Heide und Graal in drei Lose



Luftbild mit Flurstücken



Stadtbild (Übersichtskarte)



Luftbild mit Flurstücken



Stadtbild (Übersichtskarte)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immwelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download- link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Viele Mittel, eine Mole - Rostock beteiligt

Beteiligungsprozess zur Mittelmole startet am 13. März



Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse des Städtebaulichen Wettbewerbs Mittelmole in Warnemünde 2012.

Foto: Joachim Kloock

Am 13. März 2021 startet die Beteiligung der Stadtgesellschaft im Projekt „Viele Mittel, eine Mole - Rostock beteiligt“.

In den vergangenen Wochen wurden Gespräche mit der Verwaltung und zentralen Akteuren aus Rostock und Warnemünde geführt. In verschiedenen Formaten wurde die Bedeutung der Mittelmole für Warnemünde und Rostock diskutiert. Nun bereitet das Büro urbanista, das das Projekt betreut, die breite Beteiligung der Stadtgesellschaft vor.

Im Zeitraum vom 13. März bis 10. April 2021 sind Sie eingeladen, Ihre Meinung und Einschätzung zur Mittelmole und die Bedeutung der Entwicklung für Warnemünde und Rostock zu äußern. Der Aufruf richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, die in Warnemünde und Rostock leben. Nehmen Sie aktiv an der Diskussion um die Zukunft der Mittelmole als „Filetstück“ und „Rostocks Tor zur Welt“ teil (*OB Claus Ruhe Madsen).

Aufgrund der Lage wird die Beteiligung vor allem online über die Projekthomepage www.vielemitteleinemole.de stattfinden, aber auch in der nächsten Ausgabe des Städtischen Anzeigers gedruckt. Den ausgefüllten Fragebogen können Sie dann auch postalisch an das Büro urbanista senden oder bei der Stadtverwaltung Rostock abgeben.

Die Abschlussveranstaltung des Projektes findet voraussichtlich im 2. Quartal 2021 nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung statt. Im Rahmen dieser „Prüfwerkstatt“ werden alle im Prozess erarbeiteten Optionen für die Mittelmole auf den Tisch gelegt und mit der Bevölkerung, den zentralen Akteuren aus Warnemünde und Rostock, der Verwaltung und Politik gemeinsam diskutiert.

Anja Epper
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft

Nähere Infos erhalten Sie auf
www.vielemitteleinemole.de

Rostocker Bündnis für Bildung stellt vor: Institut für Berufliche Bildung (IBB)

Im Herbst 2019 wurde das Rostocker Bündnis für Bildung gegründet (weitere Infos unter www.rostock.de/buendnis-fuer-bildung). Das Bündnis will die Bedeutung von Bildung hervorheben und durch eine verbindliche Zusammenarbeit vieler Menschen und Institutionen die Rostocker Bildungslandschaft gemeinsam gestalten. Eines der Mitglieder des Rostocker Bündnisses für Bildung ist das Institut für Berufliche Bildung (IBB). Michael Daubitz und Andrea Rettig vom IBB berichten, was es bei ihnen im Haus zu lernen gibt.

Lernen im historischen Ambiente: Sitz des IBB Rostock ist der ehemalige Getreidespeicher am Stadthafen, Strandstraße 25. Hier können Erwachsene, berufstätig oder arbeitssuchend, für ihre weitere berufliche Laufbahn und fürs Leben lernen. Hunderte praxisorientierte Weiterbildungen sind unter anderem im kaufmännischen, gewerblich-technischen und medizinisch-pflegerischen Bereich angesiedelt. Ebenso stehen IT, Sprachen, Management, Pädagogik oder Energie- und Umweltthemen auf dem Programm. „Der bei uns am häufigsten gebuchte Kurs ist derzeit die Fortbildung zur Betreuungskraft in der Pflege“, berichtet Andrea Rettig, Koordinatorin und Jobcoach beim IBB. Hierbei lernen die Teilnehmenden u. a., mit Demenz, psychischen Erkrankungen sowie geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen umzugehen, um künftig mit Senior/-innen und Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten zu können. „Was im Zuge der Corona-Einschränkungen noch einmal merklich gestiegen ist, ist das Interesse an Fortbildungen im Hinblick auf digitales Arbeiten, vor allem an unseren verschiedenen SAP-Kursen und Angeboten im IT-Bereich“, ergänzt Michael Daubitz, Standortleiter des IBB Rostock.

Als ab März auch in Deutschland Corona-Einschränkungen umgesetzt wurden, konnte beim IBB fast wie gewohnt weitergelernt werden, da das Institut seine Kurse bereits seit 2007 über virtuelle Klassenräume anbietet. „Menschen, die dem virtuellen Lernen eher skeptisch gegenüberstehen oder die keine Erfahrung beim Umgang mit dem PC haben, können durch einen PC-Grundlagenkurs oder das Modul >Lern-



Andrea Rettig und Michael Daubitz an einem der Arbeits und Lernplätze in den Räumlichkeiten des IBB mit Blick auf den Stadthafen.

Foto: Sarah Grützmacher

und Arbeitstechniken< erst einmal in die digitale Welt reinschnuppern“, erklärt Michael Daubitz. Interessierte können sich beim IBB sowohl vor Ort, telefonisch als auch online beraten lassen.

IBB Institut für Berufliche Bildung AG in Rostock

Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8 bis 16 Uhr
Ansprechpartnerinnen:
Andrea Rettig,
Michael Daubitz
Strandstraße 25,
18055 Rostock
Tel. 0381 21072683
E-Mail rostock@ibb.com
Weitere Infos: www.ibb.com

Für die Bildungslandschaft im Jahr 2030 prognostizieren die Kolleg/-innen des Instituts für Berufliche Bildung, dass diese mehr denn je durch die Digitalisierung geprägt sein wird. „In zehn Jahren wird es eine noch größere Vielfalt bei den Bildungsangeboten und virtuellen Lernformen geben, um der sich verändernden Arbeitswelt Rechnung zu tragen“, so die Mitarbeitenden des IBB. Einigkeit herrscht beim Team des IBB darüber, dass es in Zukunft noch leichter sein wird, mit jedem Gerät und von jedem Ort aus lernen zu können.

Die nächste Vorstellung eines Mitglieds, das sich im Rahmen des Rostocker Bündnisses für Bildung engagiert, erscheint in Kürze.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bildungsbüro wenden.

Kontakt:
Bildungsbüro
Mandy Behrens
mandy.behrens@rostock.de
0381 381-4308

Sarah Grützmacher
Bildungskoodinatorin

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Dierkow Ost/West

2. März, 18.30 Uhr

Beratungsraum 1a, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Aktuelles
- Positionierung des Ortsbeirates zum Dringlichkeitsantrag
- Votum der Ortsbeiratsmitglieder zum papierlosen Zursenden von Beschlussvorlagen wie Haushaltspläne etc.
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381- 5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 2. März 2021, 12 Uhr, zu reservieren

Brinckmansdorf

2. März, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau von drei Wohngebäuden mit je 5 WE (B.1, B.2, B.3 - Baufeld B), 25 Stellplätze, B-Plan Nr. 12.W.188, Rostock, Röthsoll 5, 6, 7
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau eines LIDL-Einkaufsmarktes mit Werbeanlagen und Stellplätzen, Neubrandenburger Str. 10
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau von 2 Wohngebäuden mit 18 WE und einem Gebäude mit 1 WE, Garage und Blockheizkraftwerk, B-Plan-Gebiet 12.MI.84 1. Änderung, Rostock, An der Herrenwiese 3, 4, 5
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau eines Drogeriefachmarktes mit 2 Werbeanlagen und 18 PKW- und 13 Fahrradstellplätzen, Neubau von 58 Stellplätzen, Neubrandenburger Str. 10
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau zweier Wohngebäude mit Tiefgarage und Kindertagesstätte, 2 Fahrrad-schuppen, 2 Müllabstellschuppen, B-Plan-Nr. 12.W.188; Röthsoll 1, 2, 3, 4
- Anträge zum Budget
- Informationen des Ortsamtes

Schmarl

2. März, 18.30 Uhr

Festsaal Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles Thema
- Vorstellungen der aktuellen Planungen im IGA-Park in Bezug auf Wassersport, Gastronomie und Veranstaltungen

- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Ortsteiles Schmarl
- Berichte der Ausschüsse
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge
- Weiterer Umgang mit dem Bäderschiff „Undine“ auf Grundlage des Variantenvergleiches
- Informationsvorlagen

Die Ortsbeiratssitzung Südstadt am 4. März entfällt.

Gartenstadt-Stadtweide

4. März, 18 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Anträge
- Besetzung des Bauausschusses
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Lütten Klein

4. März, 18 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus/Bürgerschaft
- Aktuelles Thema
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Antrag auf vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren: Umbau und Umnutzung von Teilbereichen des Erdgeschosses der zwei Gewerbegebäude (Deutsche Telekom); Haus 1: Gewerbe- und Büroeinheiten sowie Haus 2: Büro, B-Plan Nr. 04.MK.01_1 (Rigaer Str. 10)
- Beschlussvorlagen
- Neubau eines Gebäudes mit Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungseinheit, Fahrzeughalle und Wäscherei, B-Plan-Nr. 04.GE.02 „Gewerbepark Lütten Klein“, Malmör Str. 1

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3104 (bitte außerhalb der regulären Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de bis 4. März 2021, 12 Uhr, zu reservieren.

Dierkow-Neu

9. März, 18.30 Uhr

Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Zuständigkeit der Ortsbeiräte
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Bericht des Quartiermanagers

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381- 5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 9. März 2021, 12 Uhr, zu reservieren.

Warnemünde, Diedrichshagen

9. März, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Sachstand Neubau Landessportschule
- Sachstand "B-Plan Strand"
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Anträge
- Informationsvorlagen
- Berichte der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 9. März 2021, 12 Uhr, zu reservieren

Reutershagen

9. März, 18.30 Uhr

Saal im Rostocker Freizeitzentrum, Kuphalstraße 77

Tagesordnung:

- Vorstellung der „Pflege in Rostock“ (PiR) zur Einrichtung einer Tagespflege in den Räumen Ernst-Thälmann-Straße 25
- Abstimmung mit der Großmarkt GmbH zur zukünftigen Nutzung und Gestaltung des Wochenmarktes Reutershagen
- Beschlussvorlagen
- Berichte der Ausschüsse und der „AG 100“
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Markgrafenheide Hohe Düne, Hinrichshagen, Wietshagen, Torfbrücke

10. März, 17 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Informationen von Vereinen, Verbänden und Institutionen
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Bericht des Ortsamtes und des Ortsbeirates
- Budget des Ortsbeirates
- Berichte der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 10. März 2021, 12 Uhr, zu reservieren.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme können bis zum Tag der jeweiligen Sitzung, 12 Uhr in den zuständigen Ortsämtern telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen Sachkundige Einwohner) und Vertreter/Innen der Medien, nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Wintersport in der Rostocker Heide



Mit einem traumhaften Wintermärchen lockte noch vor wenigen Tagen die Rostocker Heide zum Skilanglauf und Schlittschuhfahren. Das Stadtforstamt hatte zuvor die Zuwegungen zum RuheForst und Forstamt geräumt sowie alle Waldparkplätze für Autofahrer nutzbar gemacht. An dem kostenfreien Angebot von frischer Luft mit Naturerlebnis und Wintersport erfreuten sich viele Rostockerinnen und Rostocker.

Erholsame Winterlandschaften konnten dieser Tage viele Waldspaziergänger und Wintersportler in der Rostocker Heide genießen. Die zauberhafte Pracht der kalten Jahreszeit ist hier im Norden nicht so oft in so üppigem Weiß zu erleben.

Foto: Jörg Harmuth

Guter Start in die Gartensaison - Hinweise der unteren Wasserbehörde zur Abwasserentsorgung in Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Mit den ersten warmen Sonnenstrahlen zieht es uns wieder vermehrt in die Natur. Und auch die Rostocker Kleingärtner kehren in ihre Parzellen zurück. Spätestens jetzt werden Fragen der Gartengestaltung und des richtigen Anbauzeitpunktes geklärt. Der Garten wird geputzt, die Beete hergerichtet und eventuell ist ein Gehölzschnitt fällig. Tipps und Tricks verraten hier natürlich oft die erfahrenen Gartennachbarn. Aber auch die Vereinsvorstände und Fachberater stehen gern beratend zur Seite.

Ein wichtiges Thema beim Start in die neue Saison ist auch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Viele Gärten werden abwasserfrei bewirtschaftet und für die Notdurft wird eine Komposttoilette genutzt. Sobald aber Abwassererzeuger wie Spültoiletten und Waschbecken vorhanden sind, ist das Abwasser in dichten, abflusslosen Sammelgruben aufzufangen. Dies wird auch von der unteren Wasserbehörde kontrolliert.

Ein Rückblick auf die Kontrollen der unteren Wasserbehörde im Jahr 2020 zeigte, dass sehr viele Gartenfreunde gut zum Thema Abwasser informiert sind und ihre Abwasseranlagen ordnungsgemäß betreiben. Viele suchten auch den Austausch, um Unklarheiten zu beseitigen. Dennoch kommt es hin und wieder vor, dass noch alte Sickergruben entdeckt werden oder Anlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Die Sickergruben sind selbstverständlich sofort stillzulegen. Kleinkläranlagen, zum Beispiel mit einem Klärteich, sind in Kleingärten ebenfalls nicht gestattet.

In einigen Fällen wurden auch falsche Abwassertanks gewählt. Nicht zulässig für Abwasser sind beispielsweise die weißen IBC-Behälter. Sie können aber gut für Regenwasser genutzt werden. Für Abwassertanks aus Kunststoff gilt generell, dass sie eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik haben müssen (DIBt-Zulassung). Des Weiteren sind beim Einbau dieser Tanks die Einbauvorschriften unbedingt zu beachten. Fast ausschließlich sind die Abwassertanks für den unterirdischen Einbau konzipiert. Ein oberirdisches Aufstellen ist dann

nicht zulässig. Häufig wurden auch die Dichtheitsprüfungen nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt. Hinweise zur Frist der Wiederholungsprüfung finden Gartenfreunde auf der zweiten Seite der alten Prüfungsprotokolle, die der Verbandsprüfer übergeben hat, oder in der abgebildeten Tabelle.

Stadtgebiet/ Fristen	Abwasser- sammelgruben mit DIBt-Zulas- sung	alte abgedichtete Abwassersammel- gruben
Trinkwasser- schutzzone II	Erstprüfung bei Einbau, danach alle 5 Jahre	5 Jahre*
Trinkwasser- schutzzone III übriges Stadt- gebiet	10 Jahre	10 Jahre*
	20 Jahre	10 Jahre *

*Kürzere Fristen können von den Prüfenden festgelegt werden.

Wer eine Komposttoilette betreiben möchte, findet auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit dem folgenden Link unter dem Punkt „Publikationen“ einen Ratgeber zur Kompostierung in Kleingärten:
www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Abwasserbeseitigung

Klärschlamm aus der Abwassergrube gehört keinesfalls auf den Komposthaufen. Der Inhalt der Abwassergrube ist rechtzeitig beim Entsorgungsunternehmen anzumelden. Weiterhin ist es sehr wichtig, dass die Abfuhrbelege gemäß der geltenden Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Die untere Wasserbehörde kann verlangen, dass diese vorgelegt werden.

Mit dem Start der Gartensaison führt die untere Wasserbehörde wieder vermehrt Kontrollen vor Ort zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den Kleingärten durch. Die Gartenfreunde sollten daher ihre Unterlagen überprüfen und sich gegebenenfalls rechtzeitig um einen Termin bei einem zertifizierten Dichtheitsprüfer kümmern. Mitglieder, die dem Verband der Gartenfreunde angehören, können sich zu den Details und dem Ablauf der Dichtheitsprüfung unter www.gartenfreunde-hro.de/abwasser informieren. Die Unterlagen zum Abwassertank und den Entsorgungen sind für die Kontrollen ebenfalls bereitzuhalten.

Die untere Wasserbehörde empfiehlt, bei der Übernahme eines Gartens auch auf die Unterlagen zum Abwassertank, insbesondere auf das Protokoll zur Dichtheitsprüfung und die Abfuhrnachweise, zu achten.

Wer untätig bleibt und den geltenden Vorschriften zuwiderhandelt, riskiert ein Bußgeld. Außerdem liegt eine Straftat vor, wenn unbefugt Abwasser in ein Gewässer - dazu gehört auch das Grundwasser - eingeleitet wird. Im Falle einer Gewässerverunreinigung droht eine Geld- oder Freiheitsstrafe.

Bestehen Fragen oder Unsicherheiten zur jeweiligen Abwassersituation in einem Garten, dann können sich Gartenfreunde sehr gern an die Mitarbeiterin der unteren Wasserbehörde, Madlen Eichner, wenden. Sie steht telefonisch unter der Nummer 0381 381-7332, per E-Mail unter madlen.eichner@rostock.de oder auch gern persönlich während der Besucherzeiten am Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr sowie dienstags von 13.30 bis 18 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung am Holbeinplatz 14 im Haus des Bauens und der Umwelt zur Verfügung.

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 20. Januar 2021 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 am 11. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 24. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Ziffer 7 wird gestrichen.

2. § 7 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt ersetzt:

„über die Aufnahme und Kündigung von Krediten um umzuschulden und neu aufzunehmen in der Höhe, die haushalterisch beschlossen und genehmigt ist. Die Entscheidungsbefugnis umfasst auch den Einsatz von Zinsderivaten, um Kreditkonditionen zu optimieren oder Risiken von Zinsänderungen zu begrenzen.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. Januar 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel)

Vorbemerkung

Rechtsgrundlage der Vorgartensatzung Thünenviertel ist die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V). Es handelt sich hier um örtliche Bauvorschriften, welche sich grundsätzlich mit der äußeren Gestaltung der zu erstellenden oder bereits bestehenden baulichen Anlagen befassen. Sie verfolgen ästhetische oder der allgemeinen Wohlfahrt dienende Absichten. Häufig werden Vorgärten jedoch entgegen ihres ursprünglichen Charakters für Pkw-Stellplätze umgestaltet und umgenutzt. Die Vorgartensatzung Thünenviertel kann dies nicht ganzheitlich unterbinden, da mit dem flächenbezogenen Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen in Vorgärten unmittelbar die Nutzung von Grund und Boden geregelt wird. Dieses Instrumentarium fällt in den Kompetenzbereich des Bauplanungsrechts. Aus diesem Grund ist die Vorgartensatzung Thünenviertel an die geltende Rechtsprechung anzupassen.

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 20. Januar 2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) erlassen:

§ 1 Änderungen

1. Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten im Thünenviertel (Vorgartensatzung Thünenviertel) vom 12. Mai 2014, ver-

öffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 10 vom 21. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Hansestadt Rostock“ wird in der gesamten Satzung wie folgt ersetzt:

„Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

2. Im § 2 Abs. 2 Pkt. 1 wird die Begriffsbestimmung dem parallel bestehenden B-Plan Nr. 08.SN.185 „Vorgärten im Thünenviertel und im Tweelviertel“ angepasst und wie folgt ersetzt:

„1. „Vorgärten“ im Sinne dieser Satzung ist die Fläche, die sich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche einerseits und der vorderen faktischen Baugrenze oder Baulinie in Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen andererseits befindet. Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 und 2 Satz 1 werden ersatzlos gestrichen aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage. Es wurden bisher die Nutzung von Grund und Boden geregelt. Dies bedarf gemäß Baugesetzbuch eines Bebauungsplans. Abs. 2 Satz 2 wird zur Klarstellung geändert, damit der Inhalt ohne Satz 1 verständlich ist.

Aus dem ehemaligen Abs. 2 wird Abs. 1 und Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5 lautet wie folgt:

„§ 5 Zugänge, Zufahrten und Stellplätze

„(1) Stellplätze für Fahrräder sind konzentriert auf einer Stellplatzfläche auszuweisen, wenn die Unterbringung von mehr als einem Stellplatz für Fahrräder erforderlich ist. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt, und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

(2) Die Verwendung von Kiesel, Splitt oder Schotter für

Zugänge, Zufahrten und Stellplätze ist unzulässig.“

4. In § 10 Abs. 1 werden aufgrund der Änderungen in den §§ 2 und 5 die laufenden Nr. 19 bis 22 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern werden an die bestehende Nummerierung entsprechend angepasst.

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. Januar 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Die Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock musste aufgrund eines Hinweises der Rechtsaufsicht erfolgen, um den kompetenzrechtlichen Vorgaben der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) nicht zu widersprechen. Nach der ursprünglichen Formulierung sollte die Verwaltung vorschlagen, bei welchen Vorhaben eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden soll und der Beirat für Bürgerbeteiligung sollte abschließend darüber entscheiden. In der KV M-V ist es nicht vorgesehen, dass über Verwaltungsprozesse durch Stellen entschieden wird, die innerhalb der KV M-V nicht als Organe verzeichnet sind. Die Entscheidung kann daher gem. § 16 KV M-V nicht an einen Beirat delegiert werden. Daher wurde das Wort „entscheidet“ im § 5 Abs. 3 durch den Wortlaut „empfiehlt seinerseits“ ersetzt.

Öffentliche Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 20. Januar 2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 10 am 24. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird das Wort „entscheidet“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„empfiehlt seinerseits“.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. Januar 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpom-

mern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Eigentumsermittlung - Unbekannter Eigentümer einer Baulichkeit in der Gemarkung Groß Klein, Flur 1, Flurstück 28/293 in Rostock-Lichtenhagen, gelegen zwischen der Bützower Straße 13 und der Grabower Straße 24

Das im gezeigten Flurkartenausschnitt abgebildete Grundstück steht im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist mit einer Baulichkeit bebaut.

Zu Zwecken der Grundstücksbereinigung ist es erforderlich, den unbekanntem Eigentümer der im Flurkartenausschnitt rot

umrandeten Baulichkeit ausfindig zu machen.

Der Eigentümer der Baulichkeit ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht bekannt. Er wird im Wege der öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, sich bis zum 1. April 2021 im Haus des Bauens und der Umwelt, Kataster-, Vermes-

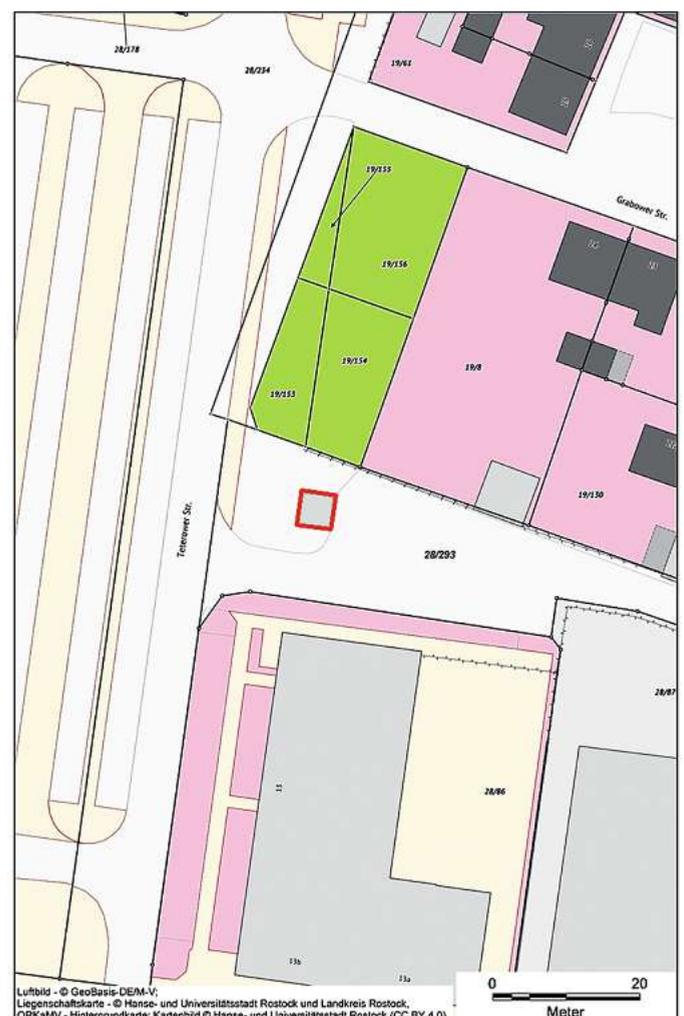
sungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegenschaften, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, bei Petra Herklotz zu melden - auch telefonisch unter der Nummer 381-6475, um sein Gebäudeeigentum bekannt zu geben.

Setzt sich der Eigentümer des Gebäudes mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit aufgegeben hat. Das Gebäude sowie dessen Inhalt sind dann als herrenlose Sache zu betrachten. Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
SG Liegenschaften



Foto: Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt



Luftbild - © GeoBasis-DEA-V
Liegenschaftskarte - © Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Landkreis Rostock, ORKaMV - Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie des § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 13. August 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 37) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. Januar 2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Sie dient der Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und damit dem Wohl der Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem globalen Klima- und Ressourcenschutz. Sie fördert den Erhalt und den Ausbau eines zentralen Wärmeversorgungssystems auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung durch Erweiterung und Verdichtung des Versorgungsnetzes als gemeinwohlorientierte Infrastruktur zur Minimierung aller heizungsgebundenen Immissionen. Perspektivisch wird auf Energiequellen entsprechend den Zielen des Masterplanes 100 % Klimaschutz für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock orientiert und insbesondere die erhebliche Senkung der CO₂-Emissionen angestrebt.

§ 1 Allgemeines

(1) Ein von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beauftragtes Versorgungsunternehmen betreibt das Wärmeversorgungssystem als dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung.

(2) Das Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage in einer Übersichtskarte verbindlich dargestellt, die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet (Anschlussrecht). Dies gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nicht direkt an solcher Straße liegen, aber mit dieser durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe ist das Anschlussrecht wirksam.

(3) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer das Recht, die benötigte Wärmeenergie zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte gleichgestellt.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Er ist darüber hinaus verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang). Ergänzungsheizungen, die lediglich als Zusatz neben einer bestehenden Heizung vorhanden sind, insbesondere Kaminfeuerstellen, unterliegen nicht der Satzung.

(3) Werden auf Grundstücken an Straßen, die noch nicht mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung ausgestattet sind aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Bestandsbauten saniert oder wesentlich umgebaut bzw. Heizungsanlagen erneuert, kann der Satzungsgeber verlangen, dass alle Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet werden.

(4) Die Erzeugung von Wärme zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasser und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich ist im Versorgungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Ausnahme i. S. v. § 4 Abs. 1 oder Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Dies gilt nicht für Ergänzungsheizungen (z. B. Kamine).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens drei Monate vor dem Entstehen der Anschlusspflicht schriftlich bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beantragen. Angaben zum Wärmebedarf des betreffenden Objektes sowie alle erforderlichen Unterlagen für die Entscheidung sind mit der Antragstellung einzureichen. Bei Akutausfällen während der Heizperiode wird auf Antrag eine Befreiung bis zum

nächstmöglichen Anschlusstermin erteilt, wenn keine Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 vorliegen.

(3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn

- die Erzeugung von Wärmeenergie mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ohne erforderliche Rauch- bzw. Abgasabzugsanlage erfolgen soll oder
- Anlagen auf Basis von erneuerbaren Energien i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEWärmeG oder Abwärme i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EEWärmeG zur Gewinnung von Wärmeenergie eingesetzt werden oder
- auf andere Weise den Grundsätzen der Satzung durch ein innovatives Wärmeversorgungs-konzept Genüge getan wird

und der CO₂-Emissionsfaktor der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Anlage jeweils maximal dem zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten zertifizierten CO₂-Emissionsfaktor der durch das beauftragte Versorgungsunternehmen produzierten Fernwärme entspricht. Der Nachweis ist mit Antragstellung zu erbringen.

(4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann ferner erteilt werden, wenn durch den Anschluss an die Fernwärmeversorgung nachweislich für den Einzelfall ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung auf Basis der VDI 2067 über einen Zeitraum von 20 Jahren.

(5) Anträge auf Befreiung für Objekte im Eigentum von Wohneigentümergeinschaften (WEG) sind von der WEG gemeinsam zu stellen. Erteilte Befreiungen sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Der Verpflichtete, in dessen Gebäuden nicht satzungsgemäße Wärmeversorgungsanlagen bestehen, ist solange vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, bis die Wärmeversorgungsanlagen erneuert oder wesentlich geändert werden sollen. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

- eine neue Wärmeerzeugungsanlage erforderlich ist oder
- ein Wechsel der Energieträger erfolgt oder
- von dezentraler, wohnungsbezogener auf zentrale Versorgung umgerüstet wird.

Ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen.

(7) Der Befreiungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, alle technischen, vertraglichen und sonstigen Voraussetzungen für die künftig satzungsgemäße Versorgung bis zum Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen zu schaffen. Er ist verpflichtet, den Anschluss an das Fernwärmesystem und die Belieferung mit Wärme rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren oder eine andere der Satzung entsprechende Versorgung des Objektes zu realisieren. Beides ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit nicht satzungsgemäßer Wärmeversorgungsanlagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzuzeigen.

§ 7 Anschluss an öffentliche Fernwärme sowie Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

(1) Der Antrag auf Anschluss an Fernwärme ist von dem Verpflichteten rechtzeitig beim beauftragten Versorgungsunternehmen zu stellen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude enthalten sein.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens in

der jeweils geltenden Fassung, soweit keine individuelle Vereinbarung getroffen wird.

§ 8 Satzungsverstoß

Für satzungswidrig errichtete Heizungsanlagen kann, unbeschadet den Bestimmungen nach § 9 dieser Satzung, die Nutzung untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,

- b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem Fernwärmenetz deckt,
 c) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine Einrichtungen für einen bevorstehenden Fernwärmeanschluss vorbereitet oder
 d) entgegen § 5 Abs. 4 Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 2 unvollständige oder wissentlich falsche Angaben macht,
 b) entgegen § 6 Abs. 6 ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

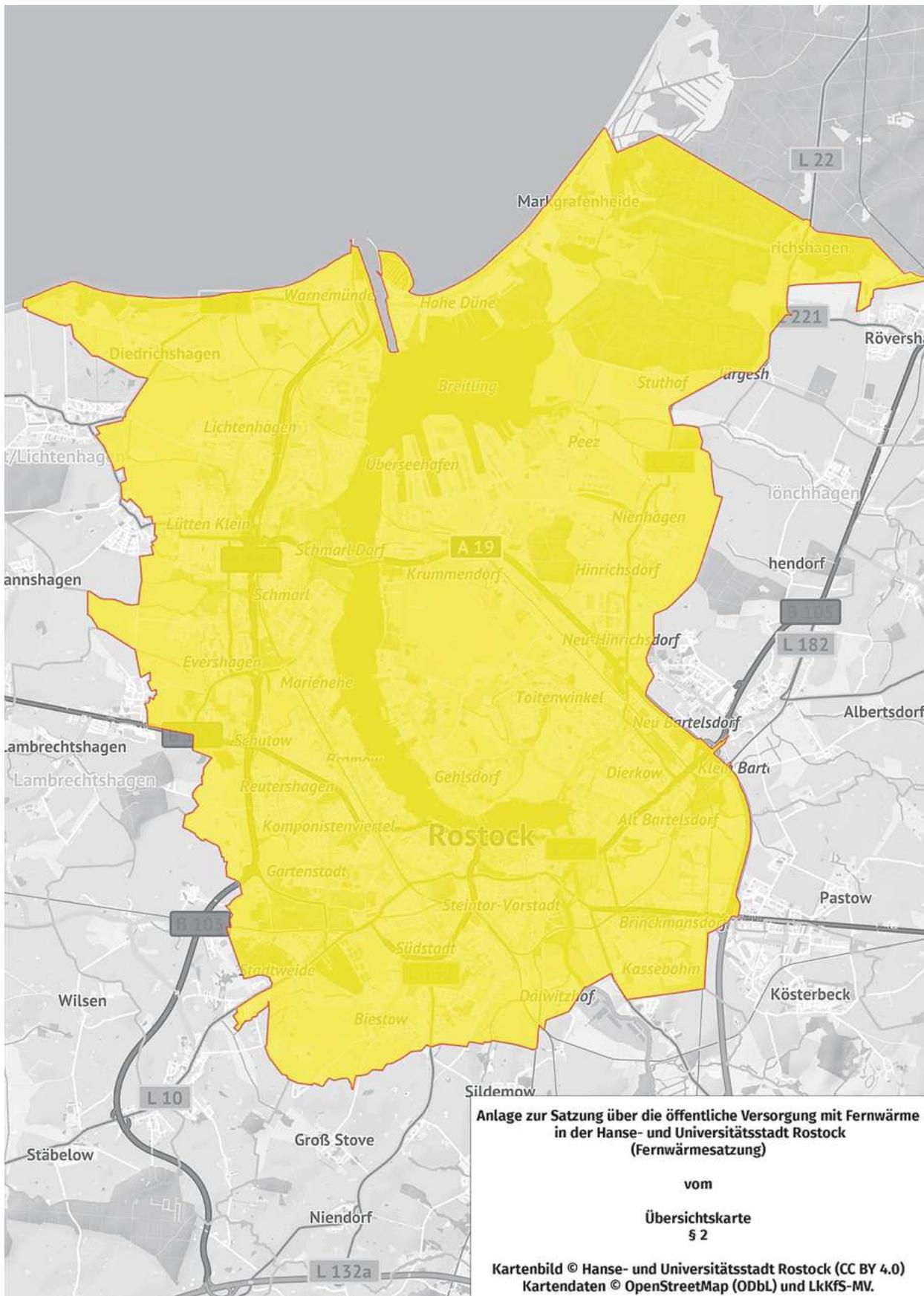
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 11. April 2017, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 26. April 2017, außer Kraft.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Anlage Übersichtskarte Geltungsbereich



1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 20. Januar 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 17. Februar 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Risikogebiet vom 18.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Alle Geflügelhalter haben ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen. Tauben sind von der Aufstallungspflicht ausgenommen.

3. Alle Geflügelhalter haben die Biosicherheitsmaßnahmen nach §§ 2 bis 5 der Geflügelpest-Verordnung einzuhalten.

4. Die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen.

5. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 381-8601 zu melden.

6. Für die in Nr. 1 -3 angeordneten Maßnahmen gilt die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Mit den ersten Nachweisen des aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in Wildvögeln ab dem 29.10.2020 in Schleswig-Holstein und der ersten amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Mecklenburg-Vorpommern am 30.10.2020 (Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8) begann das aktuell andauernde Geflügelpestgeschehen in Deutschland.

In Deutschland kam es inzwischen zu insgesamt 741 Ausbrüchen, wobei es in Mecklenburg-Vorpommern zu 52 Ausbrüchen bei Wildvögeln und 15 Ausbrüchen in Geflügelhaltungen bzw. bei gehaltenen Vögeln. Trotz der bereits im November verfügbaren risikobasierten Aufstellungsanordnungen sind in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich große Geflügelbestände betroffen, d.h. der Erreger ist in die aufgestellten Bestände eingetragen worden. Dies weist zum einen auf eine hohe Infektiosität des Virus sowie eine hohe Viruslast in der Wildvogelpopulation und Umwelt hin.

Nach der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) (Stand 16.02.2021) wird das Risiko der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in Wasservogelpopulationen und des Eintrags sowie der weiteren Verbreitung in Geflügelhaltungen und Vogelbestände (z.B. zoologische Einrichtungen) als hoch eingestuft. Niedrige Temperaturen im Winter stabilisieren die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Wenn sich Wasservögel in hoher Zahl sammeln und vermischen, werden Virusübertragungen zwischen Wildvögeln und somit die Verbreitung der Viren begünstigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Viren in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten,

eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Durch die seit Anfang Februar eingetragene arktische Kaltluft, die in Nord- und Mitteldeutschland zu Schnee und Eis führte, ist mit einer weiteren Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen. Viele Wasservogelarten sind Kälteflüchter, d.h. sie suchen eisfreie Gewässer auf. Unter solchen Witterungsbedingungen kann es zu einer Ausweitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln in das Binnenland und weiter nach Süd- und Westeuropa kommen.

Die umfangreichen Funde von hochpathogenen aviären Influenzaviren des Subtyps H5 bei Wasser-, Greif-, Eulen- und Küstenvögeln sowie die Einträge des Virus in Geflügelhaltungen in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stand zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbstzug von Wasservögeln. Das Geschehen ist bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus.

Aufgrund von anhaltender kalter Witterung ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegung (v.a. Wasservogel und Möwen) zu rechnen. Die klimatischen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungen.

Diese Einschätzung des FLI sowie die Situation, dass seit Beginn des Seuchenzuges in den Nachbarlandkreisen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fünf Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Vorpommern-Rügen und vier Ausbrüche im Landkreis Rostock in Geflügelhaltenden Betrieben amtlich festgestellt wurden, machen das derzeit bestehende hohe Risiko der Einschleppung des Geflügelpesterreger in geflügelhaltende Betriebe bzw. Vogelhaltungen auch in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock deutlich.

Zudem wurde im Rahmen der Untersuchungen von Wildvögeln das hochpathogene aviäre Influenzavirus nicht nur bei toten, sondern auch klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen bzw. in Kotproben dieser Vögel nachgewiesen.

Das sind jene Tiere, die zur Seuchenverbreitung beitragen und deren direkter und indirekter Kontakt zu gehaltenen Vögeln verhindert werden muss. Dafür ist in der Geflügelpestverordnung die Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Behörde vorgesehen.

Aufgrund des hohen Risikos und der weiten Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus ist die Aufstallung sämtlichen Geflügels (ausgenommen Tauben, da sie nicht für das hochpathogene aviäre Influenzavirus empfänglich sind) zwingend notwendig, damit die weitere Ausbreitung des Geflügelpesterreger verhindert wird.

Daher wurde jetzt für das gesamte Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach erfolgter Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung die Aufstallung angeordnet.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), sind Halter von Geflügel (einschließlich Tauben) verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVObI. MV S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) sowie § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVObI. M-V S. 54). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu massiven Todesfällen und somit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten sowie in betroffenen Gebieten zu Handelssanktionen führen kann. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obige Anordnung ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelung auch erforderlich ist. Sie ist schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen Dritter zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung ist daher sofort vollziehbar.

Hinweis zu Verstößen:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 19 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Hinweis zu den Biosicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 2-5 Geflügelpest-Verordnung:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände

sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schadnager-

bekämpfung ist durchzuführen.

- Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z.B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Westfriedhof 2
18050 Rostock**

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de. Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig. Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der

Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, 22. Februar 2021

**Dr. Zander
Amtsleiter
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

Öffentliche Bekanntmachung

Im Städtischen Anzeiger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. Januar 2021 wurden versehentlich die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht bekanntgegeben. Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens Lichtenhagen wird aus diesem Grund noch einmal öffentlich bekanntgemacht und erneut ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördergebiet Lichtenhagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.04.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2020	2021
einen Gesamtbetrag der Erträge von	281.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	281.000 €	1.046.900 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	322.000 €	1.046.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	281.000 €	1.046.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	41.000 €	0 €

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	82.000 €	1.697.500 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	123.000 €	2.837.500 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-41.000 €	-1.140.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.993.000€	4.692.500 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0 €	1.140.000 €

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:

	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	41.000,00 EUR	41.000,00 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0,00 EUR	0,00 EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2021 wurden am 20.01.2021 wie folgt bekanntgegeben:
Gemäß § 64 Absatz 4 KV M-V i.V.m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens Fördergebiet Rostock-Lichtenhagen für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung teilweise in Höhe von 4.500.000 EUR genehmigt.
Die Haushaltssatzung für 2020/2021 mit Anlagen liegt vom 1. bis 9. März 2021 an den Werktagen von 9 bis 15.30 Uhr in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 318 zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 381-2006 gebeten.

Rostock, 21. Februar 2021

Siegel

**Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister**

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**Öffentliche Bekanntmachung
Eigentumsermittlung -
Unbekannter Eigentümer einer
Baulichkeit Baulichkeit (ehema-
liges Trafogebäude) in der
Gemarkung Groß Klein, Flur 2,
Flurstück 20/6 in Rostock-Groß
Klein, gelegen bei Warnowenn**

Das im gezeigten Flurkartenausschnitt abgebildete Grundstück steht im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist mit einem Gebäude bebaut.

Zu Zwecken der Grundstücksbereinigung ist es erforderlich, den unbekanntem Eigentümer der im Flurkartenausschnitt rot umrandeten Baulichkeit ausfindig zu machen.

Der Eigentümer der Baulichkeit ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht bekannt. Er wird im Wege der öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, sich **bis zum 1. April 2021** im Haus des Bauens und der Umwelt, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegenschaften, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock bei Petra Herklotz zu melden - auch telefonisch unter der Nummer 381-6475, um sein Gebäudeeigentum bekannt zu geben.

Setzt sich der Eigentümer des Gebäudes mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum oben genannten Termin nicht in Verbindung, wird vermutet, dass er sein Eigentum an der Baulichkeit aufgegeben hat. Das Gebäude sowie dessen Inhalt sind dann als herrenlose Sache zu betrachten. Der Eigentümer kann danach weder die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz mit Erfolg geltend machen.

**Kataster- Vermessungs-
und Liegenschaftsamt
SG Liegenschaften**



**Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Vorentwurf des Teilbereichs 2,
Bebauungsplan Nr. 12.W.188 „Ehemalige
Molkerei, Neubrandenburger Straße“,
Wohngebiet mit der Zweckbestimmung
allgemeines Wohnen, Sondergebiet großflächiger
Einzelhandel - gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf des Teilbereichs 2, Bebauungsplan Nr. 12.W.188 „Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße“ mit der Zweckbestimmung allgemeines Wohnen, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung unter

rostock.bauleitplanung-online.de

**vom Montag, 8. März bis
Freitag, 26. März 2021**

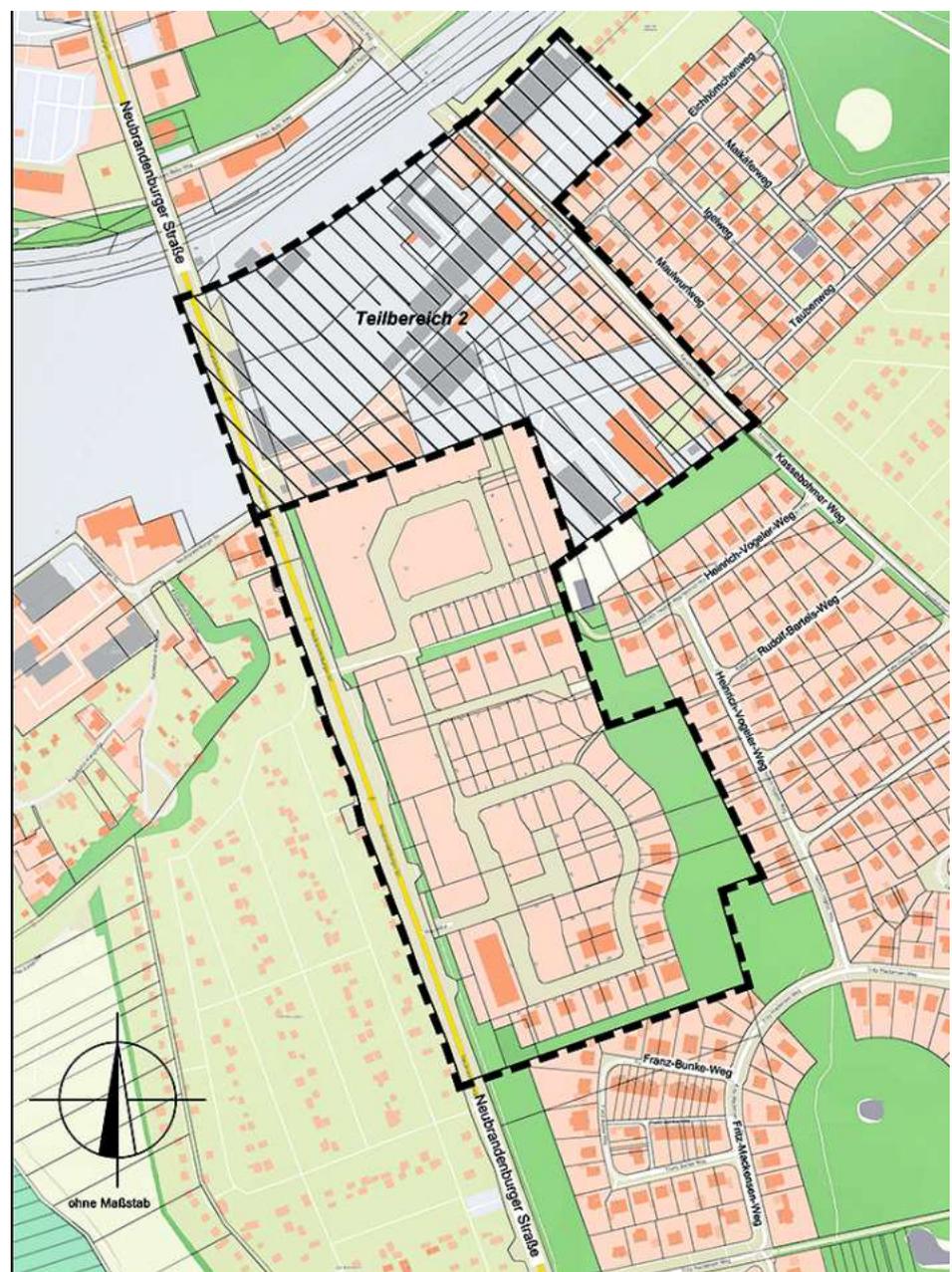
(Bebauungsplangrenzen gemäß
Übersichtsplan)

In der Auslegung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung per Mail gegeben.

Während der Auslegung können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind hierbei Bestandteil der Öffentlichkeit

Rostock, 18. Februar 2021

**Ralph Müller
Leiter Amt für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft**



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

**Übersichtsplan für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Teilbereich 2, B-Plan Nr. 12.W.188 "Ehemalige Molkerei, Neubrandenburger Straße"**

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Gleiserneuerung der Bahnstrecke 6448 Kavelstorf Rostock Seehafen“, Bahn-km 0,773 bis 10,946

- Anhörungsverfahren -

1. Die Erörterungstermine im o.g. Planfeststellungsverfahren finden am

**Dienstag, 9. März 2021 und
Mittwoch, 10. März 2021
ab 9.30 Uhr**

für Träger öffentlicher Belange und private Einwander im Raum 0.37 des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V in 18059 Rostock, An der Jägerbäk 3 statt.

2. Die Erörterungstermine sind nicht öffentlich.

3. In den Terminen werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertre-

tung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für diese Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern**

Volkshochschulangebote im Monat März - online und von zu Hause aus

1. Friedensprojekt Europa?*

Vortrag von Prof. Hans Joas (Humboldt-Universität zu Berlin, University of Chicago)

4. März, 19.30 bis 21 Uhr

Entgelt: frei

2. „Green Deal“ (basierend auf dem Buch „Das Grüne Paradoxon“)*

Vortrag von Prof. em. Hans-Werner Sinn (LMU München, ehemaliger Präsident des ifo Institut für Wirtschaftsforschung)

12. März, 19.30 bis 21 Uhr

Entgelt: frei

3. Authentisches Selbstbewusstsein

Kurs mit Dr. Christian Danz, Schulungsleiter in einem Projektentwicklungs- und Finanzdienstleistungsinstitut und Marketingstrategie des Unternehmens

15. bis 22. März,

montags, 19.30 bis 21 Uhr

6 Kursstunden: 21,00 EUR

4. Doping und Schattenwirtschaft statt olympischer Idee:

Wie krank ist der Sport?*

Vortrag von Claudio Catuogno (stellvertretender Ressortleiter Sport der Süddeutschen Zeitung) und Thomas Kistner (Sportredakteur der Süddeutschen Zeitung, u. a. „Sportjournalist des Jahres“ 2006) in Kooperation mit der Süddeutschen Zeitung

23. März, 19.30 bis 21 Uhr

Entgelt: frei

5. Sklaverei: Eine globale Perspektive*

Vortrag von Prof. Andreas Eckert (Humboldt-Universität zu Berlin), Historiker und Afrikawissenschaftler

23. März, 19.30 bis 21 Uhr

Entgelt: frei

Die Zugangsdaten zu den Online-Kursen und -vorträgen erhalten Sie kurz vor Veranstaltungsbeginn.

**Anmeldung und weitere Infos:
per Telefon: 0381 381-4300
oder unter www.vhs-hro.de**

* Die Veranstaltungen finden im Rahmen der Reihe „vhs.wissen live“ statt.

Gewaltpräventionsveranstaltungen, Weiterbildungen für Fachakteure und Cybermobbing-Projekte an Schulen

Kommunaler Präventionsrat fördert kriminalpräventive Projekte

Der Kommunale Präventionsrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt Ideen und Projekte im Themengebiet der Kriminalprävention. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Präventionsarbeit ist die Gewaltprävention und damit verbunden die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Dazu zählen Präventionsvorhaben in den Bereichen Kinder- und Jugendkriminalität, häusliche und sexualisierte Gewalt, Seniorensicherheit, Sport statt Gewalt sowie Extremismus und Fremdenfeindlichkeit.

Institutionen, freie Träger und Vereine, die im Sinne der Kriminalitätsvermeidung innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig sind, können jetzt und noch bis spätestens 30. Oktober 2021 für das laufende Jahr Förderanträge an den Präventionsrat stellen. Den Antragsvordruck sowie Informationen zu Kriterien für die finanzielle Beteiligung an Mikroprojekten stehen im Internet unter der Adresse www.rostock.de/praevention zum Download bereit.

Dank der Förderung des Präventionsrates konnten bisher neben Gewaltpräventionsveranstaltungen, Weiterbildungen für Fachakteure und Cybermobbing-Projekte an Schulen auch zahlreiche Seniorensicherheitsberatungen im Stadtgebiet realisiert werden.

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn unter der E-Mail-Adresse praeventionsrat@rostock.de eingehen. Bei Rückfragen steht die Geschäftsstelle des Präventionsrates unter Tel. 0381 381-5450 oder unter nachfolgender Postanschrift zur Verfügung:

**Geschäftsstelle des kommunalen Präventionsrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Fachbereich Menschenfreundliche Stadt
Marlen Schmidt
Neuer Markt 1, 18055 Rostock**

Tel. 0381 381-5450
E-Mail: praeventionsrat@rostock.de
www.rostock.de/praevention



Foto: Kommunaler Präventionsrat

„StadtGartenlabor“ - Rostocks Südstadt wird bunter

Mitstreiter mit guten Ideen gesucht

Seit ein paar Monaten tut sich etwas in der Nobelstraße, gleich neben der Kleingartenanlage Südrand. Bis vor kurzem lag dort eine Fläche brach, nun ist alles gemäht und Jugendliche arbeiten jeden Donnerstag mit Spaten und Hacke in der Erde. Ursprünglich war die Fläche als Ersatz für überplante Kleingartenanlagen geschaffen worden, doch die Resonanz der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner blieb zunächst aus. Deshalb dachte die Stadt über ein alternatives Konzept nach, das brachliegende Reserveareal für die Einwohnerinnen und Einwohner vielfältig erlebbar zu machen und innovative Ansätze zu erproben.

Das Südstadtprojekt KURZE WEGE BUNTE HÖFE suchte gleichzeitig nach einem Schulgarten für die 9./10. Klassen der Don-Bosco-Schule in Rostock und wurde hier fündig. Zum 1. September 2020 wurde die erste Gartenparzelle zur Nutzung an das Projekt übergeben. Die Schule richtete einen dreistündigen Wahlpflichtkurs „ökologischer Landbau“ ein und die Schülerinnen und Schüler stan-

den sofort Schlange. „Ich wollte auch mal draußen sein und finde es schön, selber zu planen und unsere eigenen Ideen umzusetzen“, sagt Wilhelmine aus der 9. Klasse. Sie hat mit 17 weiteren Jugendlichen den Kurs belegt. „Schülerinnen und Schüler brauchen den körperlichen Ausgleich zur Theorie an der Tafel. Sie wollen gemeinsam anpacken und Erfolge sehen“, so Annette Knauf vom Stadtteilprojekt KURZE WEGE BUNTE HÖFE. Mit Opas altem Spaten sind auf diese Weise im Herbst letzten Jahres Himbeeren, Kornelkirschen, Lavendel und Apfelbäume in die Erde gekommen. Auch ein großes rundes Beet und zwei Hochbeete sind entstanden. Die Jugendlichen haben unermüdlich gejätet und gemulcht, Gründünger ausgebracht und eine Kräuterspirale gebaut. „Hier können sie was erleben“, scherzt die stellvertretende Schulleiterin Helga Dannbeck, die den Kurs ins Leben gerufen hat. Mit Humor und wachsender Geduld wird im Garten Nr. 9 jetzt also nachhaltig gegärtnert und gelernt!

Aber was passiert mit der restli-

chen Fläche? - will so mancher Passant wissen. Zwar ist die Fläche im Bebauungsplan „Am Rote Burg Graben/Südlich Tychsenstraße“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt, die Aufnahme der Kleingartenfläche in den Generalpachtvertrag der Stadt mit dem Verband der Gartenfreunde ist jedoch frühestens in zwei, drei Jahren als Ersatz für die noch verbliebenen Pächter der Kleingartenanlage „Pütterweg“ vorgesehen.

Bis dahin sollen die einzelnen Gartenparzellen als Zwischennutzung verschiedenen Akteuren zeitlich befristet - mit der Option auf Verlängerung - zur projektgebundenen gärtnerischen Nutzung übergeben werden. Sowohl Einzelpersonen als auch Urban-Gardening-Initiativen, darunter Verbände, Vereine, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie dem Kleingartenverband und seinen Mitgliedsvereinen soll die Möglichkeit gegeben werden, gemeinsam unterschiedliche Formen des Gärtnerns auszuprobieren. Dieses „Initialprojekt“ ist eine von neun Schwerpunkt-

maßnahmen des Kleingartenentwicklungskonzeptes „Grüne Welle-Stadtgarten Rostock“. Hier sollen neue Wege gegangen und Impulse für weitere kreative Stadtgartenprojekte in Rostock gegeben werden. Mit diesem experimentellen Ansatz will die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Brücke schlagen zwischen traditionellem Kleingartenwesen und dem Konzept des „Urban Gardening“. Wer Lust hat, sich mit seinen Ideen in das „StadtGartenlabor“ einzubringen, ist hiermit herzlich eingeladen. Denkbar sind alle Formen des gemeinschaftlichen Gärtnerns.

Interessierte können sich beim Amt für Stadtgün, Naturschutz und Friedhofswesen melden. Kontakt: Uta Bach, Tel. 0381 381-8507, E-Mail: uta.bach@rostock.de. Die einzelnen Maßnahmen können finanziell unterstützt werden. Dafür stellt die Hanse- und Universitätsstadt mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Förderung des urbanen Gardening“ jährlich 100.000 Euro nach Maßgabe des städti-

schen Haushalts zur Verfügung. Das Amt ist aber nicht nur zentraler Ansprechpartner und verantwortlich für die Koordination, sondern auch selbst Teil des Projektes. So ist auf einigen Teilflächen die Anlage von Musterwiesen geplant, von der reinen Blumenwiese bis hin zum Mager- oder Sandrasen. Anschaulich und für jedermann sichtbar sollen dort mehrjährige Blumenwiesen gedeihen. Durch eine zeitlich differenzierte Mahd werden unterschiedliche Entwicklungen demonstriert. Auf Informationstafeln sollen verschiedene Pflanzengemeinschaften erklärt werden. Darüber hinaus wird gezeigt, wo solche Wiesen im Rostocker Stadtraum geplant bzw. bereits zu finden sind. Für viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger ein Grund zur Freude, denn es wird bunter im Rostocker Süden.

Uta Bach
Amt für Stadtgün,
Naturschutz und
Friedhofswesen

Annette Knauf
Projektleiterin KURZE
WEGE BUNTE HÖFE

Jagen in der Rostocker Heide

Das Stadtforstamt Rostock bietet für das Jagdjahr 2021/2022 wieder die Möglichkeit, in der einzigartigen Landschaft der Rostocker Heide zu jagen.

Interessierte Jägerinnen und Jäger können dafür verschiedene Jagderlaubnisscheine erwerben. Wer sich sowohl längerfristig für ein attraktives Jagdgebiet als auch für die Konzentration auf Naturerlebnis und jagdlichen Erfolg entscheiden möchte, findet in der Rostocker Heide dafür beste Voraussetzungen.

Seit 17. Februar 2021 sind die entgeltlichen Jagderlaubnisscheine (sogenannte „Begeh-scheine“) für das Jagdjahr 2021/2022 ausgeschrieben. Diese enthalten die Berechtigung, für ein Jagdjahr in einem vorgesehenen Pirschbezirk der Rostocker Heide zu jagen. Anschließend können sie in der Regel jährlich verlängert werden, sofern der Mindestabschuss von drei Stück Schalenwild (davon ein Stück

verbeißendes Schalenwild) erreicht wird. In allen Begeh-scheingebieten (Pirschbezirken) können die heimischen Schalenwildarten Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild bejagt werden - der Abschuss ist nur durch den Gesamtabschussplan für den Eigenjagdbezirk der Rostocker Heide begrenzt.

Das Stadtforstamt bietet mit den „Begeh-scheinen“ unter anderem die selbständige Einzeljagd im zugewiesenen Pirschbezirk, die Beteiligung an zwei Gemeinschaftsjagden (jährliche Hubertusjagd und Revierjagd), eine sehr gute jagdliche Infrastruktur und eine reibungslose Wildvermarktung (Wildbret kann bei Bedarf auch erworben werden) sowie jederzeit Unterstützung bei allen jagdlichen Fragen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Jagdausübung in den städtischen Forsten ausschließlich bleifreie Munition zugelassen ist.

Die entsprechenden Pirschbezirke sind in Listen zusammengefasst, aus denen Größe, Lage, Grenzen und zugeordneter Abschuss ersichtlich sind. Diese Listen (einschließlich Übersichtskarte und allgemeine Vergabebedingungen) können **bis zum 12. März 2021** im Internet heruntergeladen werden (https://rathaus.rostock.de/de/rathaus/stadtverwaltung/ausschreibungen/verkaufe_vermietungen_verpachtungen/255064) und über das Stadtforstamt Rostock (forstamt@rostock.de, Telefon 0381 381-8900) per E-Mail bezogen werden

Wer eine solche Jagderlaubnis erhalten möchte, sollte sein schriftliches und unterzeichnetes Gebot in einem verschlossenen Umschlag entsprechend Nr. 4 der im Katalog genannten Bedingungen im Stadtforstamt Rostock (Wiethagen 9b, 18182 Rostock) **bis spätestens Freitag, 12. März 2021, 9 Uhr** einreichen.

Kommunale Härtefallrichtlinie- Covid-19

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet, auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses zum Haushaltsplan 2021 vom 2. Dezember 2020, einen kommunalen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die Covid-19-Pandemie nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll in besonderen Härtefällen vor allem Vereinen, Trägern von Kultur- und Sozialeinrichtungen und Freiberuflern sowie Selbstständigen für den Zeitraum der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dienen und Hilfen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergänzen.

Die anzuwendende Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen sowie die zu verwendenden Vordrucke sind der Anlage zu entnehmen.

Die Anträge sind an nachfolgende Anschrift zu richten:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kämmereiamt
Sankt-Georg-Straße 109
18055 Rostock

oder bevorzugt per E-Mail zu richten an: hilfsfonds@rostock.de

Lesen Sie dazu Seite 15.

Richtlinie zur ergänzenden Förderung von besonderen Härtefällen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Kommunale Härtefallförderrichtlinie-Covid-19)

Präambel

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet, auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses zum Haushaltsplan 2021 vom 2. Dezember 2020, einen kommunalen Härtefallfonds zur Unterstützung derer ein, die durch die Covid-19-Pandemie nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Dieser Fonds soll in besonderen Härtefällen vor allem Vereinen, Trägern von Kultur- und Sozialeinrichtungen und Freiberuflern sowie Selbstständigen für den Zeitraum der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dienen und Hilfen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergänzen.

1. Zuwendungsempfänger*innen

1.1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, jeweils mit Sitz auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, können sein:

a) gemeinnützigen Unternehmen mit nicht mehr als 249 Mitarbeitern in Vollzeitäquivalenten und gemeinnützige Vereine,

b) Sozial- und Kulturunternehmen,

c) Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,

d) in speziellen Einzelfällen auch Familien bzw. Einzelpersonen, unter Berücksichtigung sonstiger Hilfen beispielsweise nach SGB II und XII.

1.2. Eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses betrifft grundsätzlich nur Einzelfälle, die nachweislich weder eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereits ausgeht bzw. in Aussicht gestellt bekommen haben oder bei denen die bereits geleisteten oder in Aussicht gestellten Hilfen nachweislich unzureichend sind. Andere Formen der Förderungen

durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind unabhängig davon möglich.

1.3. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Antragstellung in der Person des/der Antragsteller/s, dem Zuwendungsempfänger oder sonstigen Beteiligten die von einer Förderung begünstigt wären Anhaltspunkte, die auf eine politisch extreme oder religiös extreme Position schließen lassen, wird vom Verfassungsschutz des Landes M-V eine Stellungnahme eingeholt. Diese wird Teil der Zuwendungsentscheidung.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1. Die Gewährung von Zuwendungen ist nur zulässig, wenn die Hanse- und Universitätsstadt an der Erfüllung des Zweckes ein erhebliches Interesse hat und dieses Interesse nicht oder nicht in notwendigem Maße befriedigt werden kann.

2.2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss unverschuldet in eine tatsächliche oder zu erwartende existenzbedrohliche wirtschaftliche Notlage aufgrund der Auswirkung der Covid-19-Pandemie gekommen sein.

2.3. Die Voraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn bereits im Vorfeld dieser Pandemie Schuldenstände gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vollstreckungsankündigungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber dem Antragsteller vorliegen oder Eintragungen des Antragstellers in der Schuldnerkartei des Vollstreckungsgerichts vorhanden sind. Gleiches gilt für alle eingeleiteten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren gegenüber Antragstellern durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.4. Die Förderung entsprechend Punkt 3.1 Buchstabe c) für Einzelpersonen gilt nur für Fälle, die aufgrund einer unentgeltlichen Urlaubsregelung bzw. einer Kurzarbeiterregelung vor dem

Hintergrund der Unmöglichkeit der Kinderbetreuung einer besonderen Härte unterliegen, die auf Grund der Schließungen der Kita, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen zwingend erforderlich werden. Gegebenenfalls gewährte weitere Hilfen anderer sind vorrangig.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Die Förderung kann in Form: a) je Einzelfall bis zu 5.000 Euro unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2019/316 vom 21. Februar 2019 („Deminimis-Beihilfen),

b) einer Übernahme von Verpflichtungen von bis zu 2.000,00 Euro monatlich,

c) von Ausnahmefällen für Einzelpersonen in Form einer monatlichen Zahlung bis zu 500,00 Euro

eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder auch als zinsloses Darlehen gewährt werden.

3.2. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung nach dieser Förderrichtlinie.

3.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dieser Richtlinie.

3.4. Die maximale Förderhöhe über alle Einzelforderungen beträgt 10.000,00 Euro. Härtefallentscheidungen über Erlass von Gebühren, Beiträgen, Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 Erregers und der damit einhergehenden Covid-19-Erkrankung sind hierbei zu berücksichtigen.

3.5. Für die Bewilligung ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge Entscheidungskriterium.

4. Antragstellung

4.1. Die Frist zur Antragstellung beginnt mit der Veröffentlichung

dieser Richtlinie. Hierfür ist grundsätzlich das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen.

4.2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, den Verwendungszweck zur Nutzung der Sonderförderung im Rahmen einer schriftlichen Antragstellung mitzuteilen.

4.3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, mit der Antragstellung eine schriftliche Erklärung an Eides Statt abzugeben, dass

a) die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Covid-19-Pandemie ist,

b) der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden,

c) vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können,

d) zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden können sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen,

e) unter Beachtung des EU-Beihilferechtes, der ausgezahlte Zuschuss unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der EU-Verordnung 2019/316 vom 21. Februar 2019 („Deminimis-Beihilfen“) nicht überschritten wird,

f) im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und För-

dermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

5. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und Bewilligung des Antrags auf Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch das jeweils zuständige Fachamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

6. Verwendungsnachweis

6.1. Der Termin zum Nachweis der tatsächlichen Verwendung der Mittel, wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Zuwiderhandlung ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.

6.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

7. Anschrift zur Antragsstellung

Die Anträge sind an die nachfolgende Anschrift zu richten:

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kämmereiamt
Sankt-Georg-Straße 109
18055 Rostock**

oder bevorzugt per E-Mail zu richten an: hilfsfonds@rostock.de

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hanse- und Universitätsstadt in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Rostock, 23. Februar 2021

**Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister**

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
 18057 Rostock · Stempelstraße 8 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
 24h 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Mitteilungen/Termine

Rostocker Koggenzieher Livestream

4. bis 7. März 2021



**Spaß haben & Kultur unterstützen.
Sie möchten online dabei sein?**

- online Tickets kaufen unter:
shop.ostsee-zeitung.de/koggenzieher
- Festivalticket für 12 € wählen
- 4 Tage Kabarett im Livestream genießen
- für OZ+ Leser kostenlos

OZ+

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung · Renovierung · Abriss
 Ostsee Industrieservice GmbH
info@ostseeindustrieservice.com
 Tel. 0157/82732992 · Tel. 0157/59524520

Handel

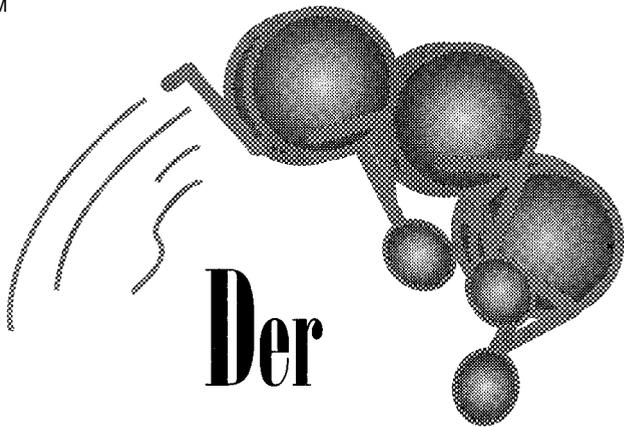
Das KüchenEck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

Handwerk

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43



TM



Der Salto mortale

...ist für Rollstuhlbenutzer recht schwierig. Nicht viel schwieriger jedoch als die Bewältigung einer Bordsteinkante von 10 cm Höhe.

Der BSK setzt sich für eine barrierefreie Umwelt ein. Menschen mit Körperbehinderungen dürfen nicht durch bauliche Barrieren aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Wenn Sie mehr über unser Engagement erfahren möchten, lassen Sie sich kostenlos Informationsmaterial von uns zusenden.

**B
S
K**



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

INFORMATIONSCOUPON

Vorname, Name Straße, Hausnummer

PLZ, Ort Ich habe diesen Coupon aus folgender Zeitschrift/Zeitung

Bitte ausfüllen und senden an:
 BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Postfach 20, 74236 Krautheim

IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter



Finanziert nur durch Spenden



Bitte spenden auch Sie!
 Spendenkonto 107 2016
 BLZ 290 501 01
 Sparkasse Bremen
www.seenotretter.de

#DEMFUSSBALLSEINZUHAUSE

**SCHLAMMSCHLACHTEN.
ERLEBE FUSSBALL –
VOM BOLZPLATZ BIS
ZUR KÖNIGSKLASSE.**

Nur auf sportbuzzer.de



Immer informiert auf
facebook.com/Sportbuzzer

SPORTBUZZER